

Stiftung Seniorenuniversität Bern

STIFTUNGSREGLEMENT

Stiftungsrat

1. Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Bei Ersatzwahlen, die während der Amtsdauer zu treffen sind, tritt die/der Neugewählte in die Amtsdauer seiner/seines Vorgängerin/Vorgängers.
- 2 Die Mitglieder treten spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie das siebzigste Altersjahr erreichen, zurück, sofern es sich nicht um die Emeritierten handelt. Für diese gilt als Altersgrenze das fünfundsiebzigste Altersjahr.

2. Sitzungen

- 1 Der Stiftungsrat sitzt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
- 2 Drei Mitglieder können die Einberufung des Stiftungsrates verlangen.
- 3 Die Sitzungen werden in der Regel durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen.

3. Sitzungsvorbereitung

- 1 Die Traktandenliste wird zusammen mit der Einladung und den Sitzungsunterlagen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin versandt.
- 2 Nicht traktandierte Geschäfte können mit Zustimmung aller anwesenden Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte abschliessend behandelt werden.

4. Beschlüsse

In Ergänzung von Art. 5 der Stiftungsurkunde kann die Präsidentin bzw. der Präsident Ausgaben zu Lasten der Stiftung im Einzelfall bis Fr. 1'000.- in eigener Kompetenz beschliessen.

5. Protokoll

Die Verhandlungen des Stiftungsrates werden in einem Protokoll festgehalten. Als Protokollführerin bzw. Protokollführer amtiert ein Mitglied des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat kann die Protokollführung auch an eine Drittperson delegieren.

6. Unterschriftskompetenz

Die Präsidentin bzw. der Präsident zeichnet zusammen mit einem weiteren vom Stiftungsrat bezeichneten Mitglied.

Bern, den 17. Mai 1993

Für den Stiftungsrat

E. Beer

Prof. Dr. E. Beer
Präsidentin

P. Mürner

Prof. Dr. P. Mürner
Stiftungsrat